Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des am 13.03.2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Aviären Influenza bei Hausgeflügel im Landkreis Oder-Spree erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen vom 09.04.2021.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 27 und 54 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung GeflPestSchV) in der letzten Fassung vom 15. Oktober 2018
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Dezember 2016
- § 24 Abs. 3, § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der letzten Fassung vom 20. November 2019
- §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes in der letzten Fassung vom 19. Juni 2019

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen vom 15. März 2021

in der Fassung der 1. Änderung vom 09.04.2021

Entscheidung:

A. Festlegung des Restriktionsgebietes

- Um den Betrieb mit dem positiven Virusnachweis wird als Restriktionsgebiet ein "Beobachtungsgebiet" festgelegt.
 - 1. Beobachtungsgebiet sind die Gemarkungen:
 - a) Görsdorf b. Storkow
 - b) Klein Schauen
 - c) Kummersdorf
 - d) Philadelphia
 - e) Groß Schauen
 - f) Wochowsee
 - g) Storkow
 - h) Rieplos
 - i) Bugk
 - j) Selchow
 - k) Hartmannsdorf
 - I) Spreenhagen
 - m) Alt Stahnsdorf

- n) Markgrafpieske
- o) Lebbin
- p) Kolpin
- q) Rauen
- r) Reichenwalde
- s) Bad Saarow-Pieskow
- t) Dahmsdorf
- ú) Schwerin
- v) Groß Eichholz
- w) Kehrigk
- x) Limsdorf
- y) Wendisch-Rietz

II. Die als Anlage A1 beigefügte Karte der Restriktionszonen vom 09.04.2021 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist ab dem 12.04.2021 unter folgendem Link abrufbar: https://www.landkreis-oder-spree.de/ge-fluegelpest-zonen.

B. Angeordnete Maßregeln für das Restriktionsgebiet

- Der in der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen vom 15. März 2021 festgelegte Sperrbezirk wird zum 11.04.2021 aufgehoben.
- II. Für das **Beobachtungsgebiet** werden, <u>zusätzlich zu den gesetzlich bestehenden Pflichten</u> nach §§ 27 bis 29 der Geflügelpest-Verordnung, folgende Maßregeln angeordnet:
 - 1. Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern. Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustallen.
 - 2. Die Jagd auf Federwild ist verboten.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.04.2021 in Kraft.

E. Hinweise

- I. Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach §§ 21 bis 29 der Geflügelpest-Verordnung im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet hingewiesen (Anlage A2). Diese können auch in den Dokumenten zum Thema Geflügelpest auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree eingesehen werden.
- II. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß des als Anlage A3 beigefügten Merkblatts des MSGIV vom 26.11.2020 aufgefordert. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.l-os.de/tiergesundheit-tierseuchenbekaempfung einsehbar.
 - <u>Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza bei Geflügel vom 12.12.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</u>
- III. Sofern noch nicht erfolgt, hat, wer in den genannten Restriktionszonen Geflügel oder Federwild hält, die Haltung unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen.

IV. Weitere Kontaktdaten

Jede seuchenhaft verlaufende Erkrankung im Geflügelbestand ist dem Veterinäramt sofort unter veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de, Tel.: 03366-35-1901 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr), Fax: 03366-35-1995 zu melden.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland registriert. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit schätzt in seiner Bewertung vom 04.12.2020 das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch ein.

Am 29.12.2020 wurde erstmals in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Am 13.03.2021 erfolgte die amtliche Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Oder-Spree.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Einige aviäre Influenzaviren verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf andere Haustiere und auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Überwachungsmaßnahmen toter oder kranker Wildvögel müssen daher intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln müssen unbedingt verhindert werden.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBI. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBI.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der GeflPestSchV vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Geflügelpest erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln gemäß der Gefl-PestSchV.

zu A. I. Nr. 1 und II.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 GeflPestSchV wurden durch das Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der

wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste ein Sperrbezirk und um diesen ein Beobachtungsgebiet um den Fundort im Landkreis Oder-Spree festgelegt.

Die als Anlage A1 beigefügte Karte der Restriktionszonen vom 15.03.2021 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.landkreis-oder-spree.de/gefluegelpest-zonen.

Die Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke.

zu B. I.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 der GeflPestSchV hebt die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßregeln auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Gemäß § 44 Abs. 2 S. 1 Nr.6 lit. a der GeflPestSchV gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen, soweit im Sperrbezirk nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GeflPestSchV die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wurden die im Sperrbezirk des Seuchengeschehens befindlichen Geflügelhaltungen gemäß den Maßgaben durch das Veterinäramt mit negativem Ergebnis untersucht.

Grobreinigung und Vordesinfektion wurden am 15.03.2021 im betroffenen Hausgeflügelbestand durchgeführt. Der Sperrbezirk ist daher durch das Veterinäramt aufzuheben.

zu B. II. Nr. 1

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 GeflPestSchV wird unter B. II Nr. 1 dieser Verfügung die Aufstallung für Geflügel angeordnet.

Die Geflügelpest stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildvögeln auf Hausgeflügel und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Geflügelmastbetriebe bzw. Hausgeflügelbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Die Mitarbeit des Tierhalters ist entscheidend. Er muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildvögeln als auch die Gefahr der Einschleppung durch Tierhalter anderer Hausflügelbestände unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildvögel und fremde Personen unzugängliche Lagerung von Futtermitteln.

Mit der Anordnung der Aufstallung des Geflügels soll der Kontakt zur Wildvogelpopulation vermindert werden und somit der Eintrag des hochinfektiösen Geflügelpestvirus in die Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die Maßregel dient dem Schutz der Hausgeflügelbestände und der Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus.

zu B. II. Nr. 2

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 GeflPestSchV innerhalb des Beobachtungsgebietes die Ausübung der Jagd auf Federwild untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung der Wildvögel zu befördern und die Tiere bevorzugt im Sperrbezirk zu halten.

Zudem soll ein unbeabsichtigter Eintrag des Al-Virus über Schuhwerk, Geräte oder Fahrzeuge in Hausgeflügelbestände durch den Jagdausübungsberechtigten vermieden werden.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch die angeordneten Maßnahmen soll der Eintrag des hochinfektiösen Geflügelpestvirus in weitere Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf ein verstärktes Wildvogelmonitoring im Landkreis gelegt. Dieses ist notwendig, um schnellstmöglich verendete Wildvögel zu finden und auf Geflügelpest untersuchen zu lassen.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu D.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Rolf Lindemann

Landrat

Anlagen

A1 - Karte des Restriktionsgebietes vom 09.04.2021

A2 - Gesetzliche Pflichten Geflügelhalter

A3 - Merkblatt des MSGIV "Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)"

^[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)